



Amtsblatt für die Stadt Büren

17. Jahrgang

31.10.2025

Nr. 34 / S. 1

Inhalt

1. **Öffentliche Bekanntmachung über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Flughafen Süd“ in Büren-Ahden**
 - **Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB**

2. **Öffentliche Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 15 „Flughafen Süd II“ in Büren-Ahden**
 - **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB**



Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königstr. 16, 33142 Büren, Telefon: 02951/970-145
Interessenten können das Amtsblatt in einer gedruckten Auflage kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren in Zimmer 45 abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.
Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.bueren.de oder im Bürgerbüro zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Alternativ scannen Sie bitte den QR-Code.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Flughafen Süd“ in Büren-Ahden - Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold gem. § 6 Abs. 1 u. 5 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Flughafen Süd“ in Ahden beschlossen:

„Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlage 1) im Bereich „Flughafen Süd“ wird beschlossen. Der Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 4 und 6) wird zugestimmt.“

Die Bezirksregierung Detmold hat o.g. Änderung am 27.08.2025 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.06.2025 übereinstimmt, dass hierzu die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung ergangen ist und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Büren gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Büren wird im entsprechenden Bereich nunmehr *"nutzungsbeschränktes Industriegebiet"* und *„nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“* statt *"Fläche für die Landwirtschaft"* und in Teilen *„nutzungsbeschränktes Gewerbegebiet“* darstellen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung nebst Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV „Planen/Bauen/Umwelt“, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann die Flächennutzungsplanänderung auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden

(<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

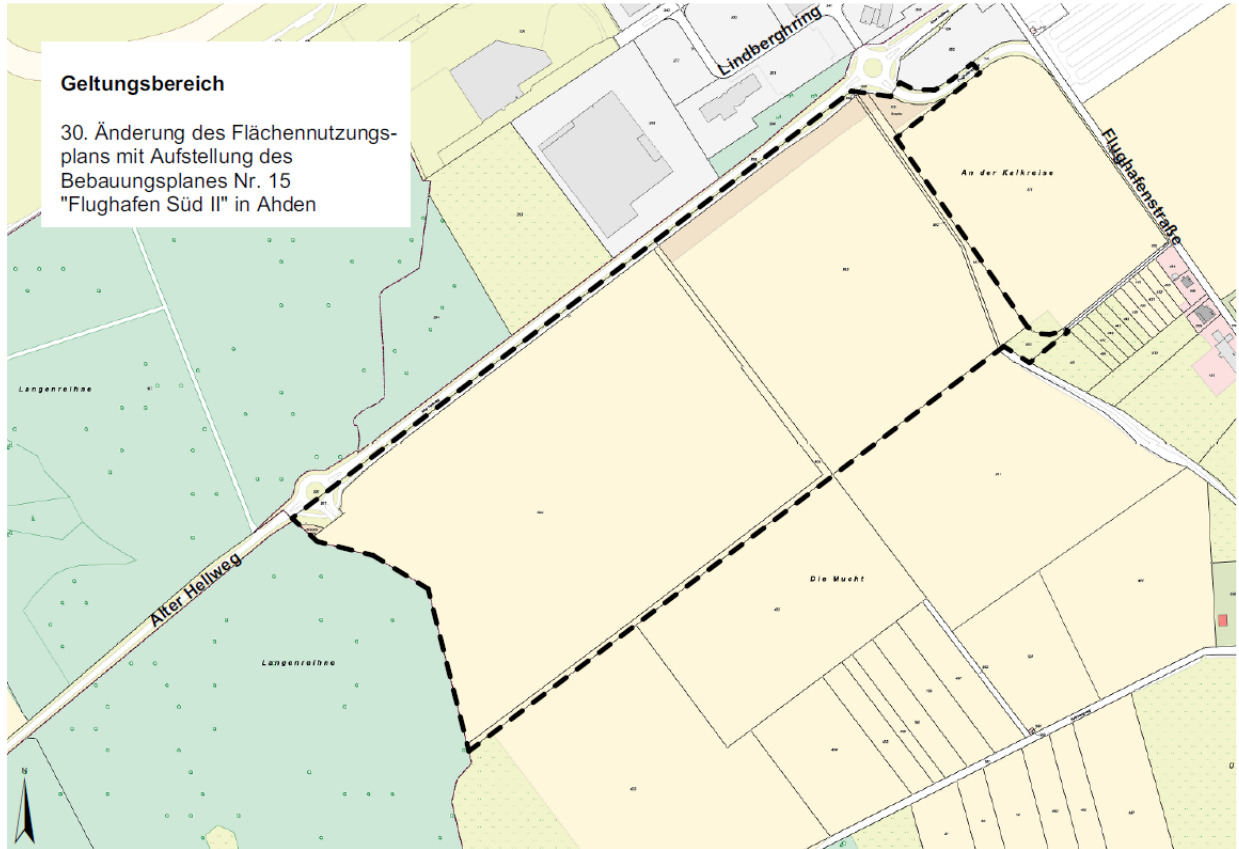
Büren, den 28.10.2025

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 15 "Flughafen Süd II" in Büren-Ahden - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 15 „Flughafen Süd II“ in Büren-Ahden als Satzung beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 15 „Flughafen Süd“ (Anlagen 2 und 3) wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Begründung mit Umweltbericht (Anlagen 5 und 6) wird zugestimmt. Sie wird dem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.“

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.06.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche sind in den beigelegten Lageplänen, welche keine Planaussagen enthalten, gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht, zusammenfassender Erklärung sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV „Planen/Bauen/Umwelt“, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 6, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die rechtskräftigen Bebauungspläne auf der Internetseite der Stadt Büren eingesehen werden

(<http://www.bueren.de/rathaus/planen-bauen-wohnen/stadtentwicklung/Bebauungsplanung.php>).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

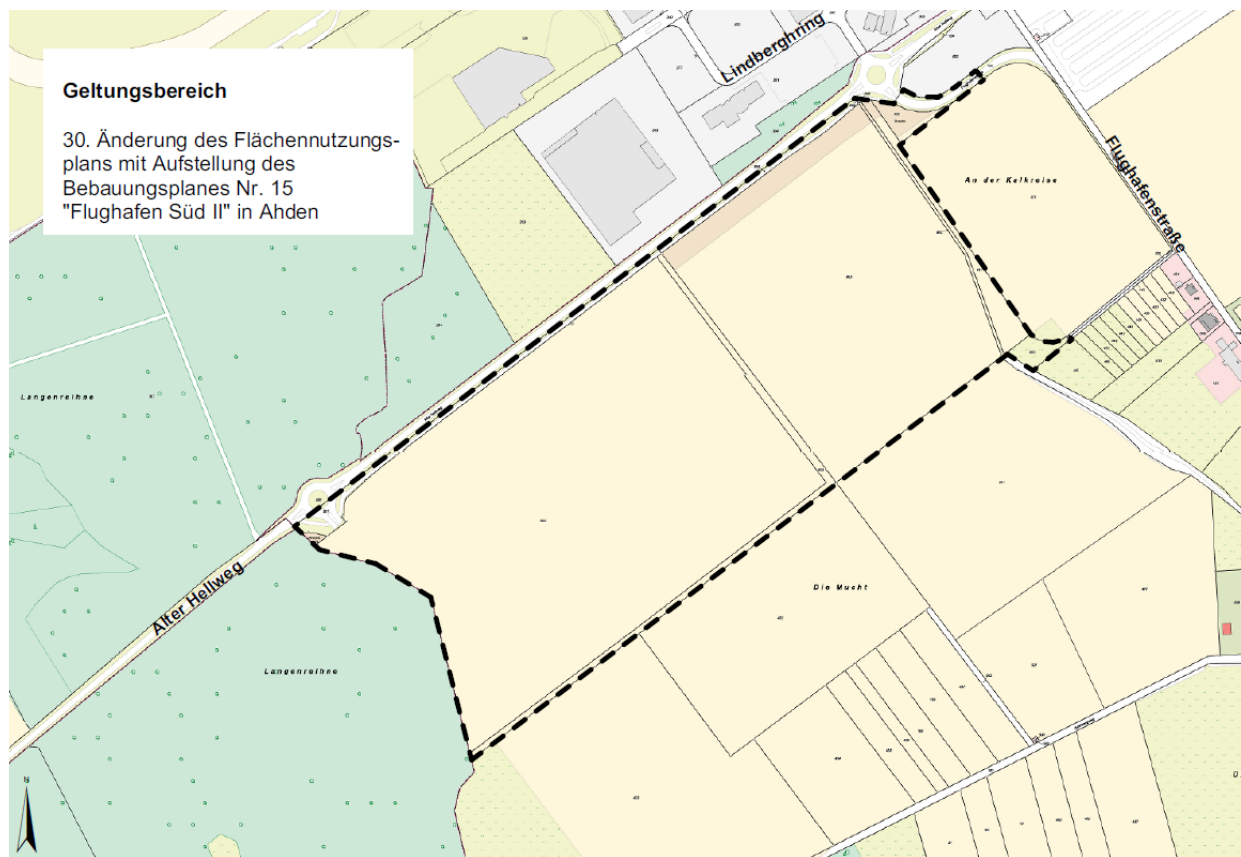
Büren, 28.10.2025

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereiche



Übersichtsplan der Ausgleichsflächen

